

# **Verordnung über die Festsetzung des Entgelts für Begleitpersonen, Erläuterungen**

## **Allgemeiner Teil**

### **1. Ist Zustand:**

Da die derzeit geltende Verordnung über die Festsetzung des Entgelts für Begleitpersonen mit 22. November 2024 in Kraft getreten ist, findet bei der Festsetzung der Höhe des von nicht anstaltsbedürftigen Begleitpersonen zu leistende Entgelts (Begleitpersonenentgelt) die in der Zwischenzeit erfolgte Veränderung der Verbraucherpreise keine Berücksichtigung.

### **2. Soll-Zustand:**

Es soll eine Anpassung des Begleitpersonenentgelts an den geänderten Verbraucherpreisindex erfolgen.

Nach dem § 44 Abs. 6 NÖ KAG in der Fassung LGBl. Nr. 2/2025 ist das Begleitpersonenentgelt der Höhe nach durch Verordnung der Landesregierung jeweils für ein Kalenderjahr festzusetzen, wobei die Entgelthöhe für einen begleitenden Elternteil oder eine andere Begleitperson eines Patienten bis zum vollendeten 11. Lebensjahr höchstens ein Drittel und für einen begleitenden Elternteil oder eine andere Begleitperson eines Patienten bis zum vollendeten 15. Lebensjahr höchstens die Hälfte der Pflegegebühr der allgemeinen Gebührenklasse betragen darf. Für Begleitpersonen von Patienten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ist ein kostendeckendes Begleitpersonenentgelt festzusetzen. Damit wird die grundsätzliche Struktur der Verordnung festgelegt, wobei der neue Verordnungstext in systematischer Hinsicht der bisher geltenden Verordnung entspricht. Er erfolgt lediglich die Erhöhung von einzelnen Entgeltsätzen.

### **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z 1 und Art. 15 B-VG.

#### **4. EU-Konformität:**

Der Verordnungsentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

#### **5. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die Änderungen wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

#### **6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Der Bund, das Land sowie die Gemeinden sind nicht unmittelbar betroffen.

#### **7. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

#### **8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

#### **9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

#### **10. Geschlechtersensible Folgenabschätzung:**

Der Entwurf enthält keine Regelungen, die Auswirkungen auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit haben.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

In Entsprechung eines Resolutionsantrages hat die NÖ Landesregierung in der Sitzung am 12. November 2024 beschlossen, den Entwurf einer Änderung des

NÖ KAG, der eine entsprechende Anpassung des Regelungsregimes des Entgeltes für Begleitpersonen vorsieht, als Regierungsvorlage dem Landtag zu übermitteln. Der Landtag von Niederösterreich hat diesen Antrag in der 21. Sitzung am 21. November 2024 (LtG.-581/XX-2024) in einer durch den Gesundheitsausschuss abgeänderten Fassung zum Beschluss erhoben. Es wurde dabei insbesondere der § 44 Abs. 4 bis 6 NÖ KAG, der nunmehr die zentrale gesetzliche Grundlage für diese Verordnung bildet, neu gefasst

Nach der grundsätzlichen Struktur der Regelung wird die Erlassung von Detailbestimmungen über Begleitpersonenentgelte einer Verordnung vorbehalten. Es soll so eine flexible Regelungsmöglichkeit geschaffen werden. In Anlehnung an die derzeit geltende Verordnungsermächtigung wird dem Verordnungsgeber insbesondere die Möglichkeit eröffnet, für Begleitpersonen von Patienten, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus sozialpolitischen Erwägungen eine Entgelthöhe festzusetzen, die insbesondere eine Entlastung für Mehrkindfamilien bedeutet. In der Formulierung des Gesetzestextes bildet sich diese Erwägung dergestalt ab, dass kein kostendeckendes Entgelt festgesetzt werden darf und es wird eine absolute Höchstgrenze für die Entgelthöhe normiert.

Der Verordnungsgeber ist weiter angehalten, für die Fälle der Aufnahme von nicht anstaltsbedürftigen Personen mit Patienten, die aus entwicklungspsychologischen Gründen noch eine besondere Bindung beispielsweise zu einem begleitenden Elternteil haben, ein deutlich reduziertes Entgelt festzulegen. Dies ist insbesondere bei Kindern, die das 11. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Fall. Hier wird die Entgelthöhe mit einem Drittel der Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse begrenzt. Der im Gesetzestext verwendete Ausdruck der Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse ist dabei im Sinne des § 44 Abs. 1 NÖ KAG zu verstehen. Entsprechend diesen gesetzlichen Vorgaben wird in der gegenständlichen Verordnung eine konkrete Entgelthöhe festgesetzt.

Im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage sieht der novellierte Gesetzestext des § 44 Abs. 3 und 4 NÖ KAG eine Reihe von Ausnahmen von der Entgeltpflicht für Begleitpersonen vor. So wurde z.B. die Regelung für lebensbedrohlich chronisch

krankte Patienten dahingehend sozialadäquater gestaltet, dass das Begleitpersonenentgelt zur Gänze entfällt.

Diesen gesetzlichen Vorgaben entspricht der Verordnungsentwurf in vollem Umfang, wobei lediglich im Vergleich zur bisher geltenden Verordnung die Erhöhung von einzelnen Entgeltsätzen erfolgen soll. Dabei wurde auf die Veränderung der Verbraucherpreise gegenüber dem Zeitpunkt der letzten verordnungsmäßigen Festsetzung der Höhe der Entgelte für Begleitpersonen abgestellt. Entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex (Indexwert Basis 2020) waren die Entgelte für Begleitpersonen zu Patienten ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und für Begleitpersonen zu Sonderklassepatienten um jeweils € 2,90 zu erhöhen.

**Zu § 2:**

Da der die gesetzliche Grundlage für die vorliegende Verordnung bildende § 44 Abs. 6 NÖ KAG vorsieht, dass das Begleitpersonenentgelt der Höhe nach durch Verordnung der Landesregierung jeweils für ein Kalenderjahr festzusetzen ist, normiert § 2 Abs. 1 ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 2026.

Gleichzeitig soll die bisher geltende Verordnung über die Festsetzung des Entgelts für Begleitpersonen, LGBI. Nr. 47/2025, außer Kraft treten.